Stadt Schongau

Beschlussvorlage
III/2/512/2024

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Bauverwaltung	Frau Welz

Beratung		Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	19.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Römerstraße; FlNr. 4976; Bau eines Kälberstalls; Beschluss

Anlagen:

Ansichten
Grundriss
Lageplan
Schnitte

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt in der Römerstraße im Außenbereich (ohne Bebauungsplan).
Nach § 35 BauGB ist ein Bauvorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Geplant ist ein Neubau eines Kälberstalles. Der Stall soll 26,90 m auf 10,00 m groß werden und ca. 4,82 m hoch mit einem 5 Grad Trapezblechdach.

Es handelt sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Der Stall behält den selben Abstand zur Wohnbebauung wie der bestehende Hof, so dass die öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt werden sollten. Trotz des Neubaus bleibt die Bebauung ein untergeordneter Teil der Betriebsfläche.
Die Erschließung des Baugrundstücks ist gesichert.

Nachbarunterschriften liegen noch nicht vor.

Von Seiten der Bauverwaltung kann dem Bauantrag zugestimmt werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau beschließt, dem Bauantrag zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.